

Mitteilung

des Rechnungshofs

Jahresbericht 2026 zur Haushaltsrechnung 2024 (vgl. Drucksache 18/300)

hier: Beitrag Nr. 22 – Windkraftanlagen im Außenbereich – Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild durch Ersatzgeld (Kapitel 1008)

Anlage zum Schreiben des Rechnungshofs vom 16. Juli 2026, Az.: RHP3-0451.1-25/3/3:

Das gutachterliche Verfahren zur Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist sehr aufwendig und die Ermittlung der Höhe des Ersatzgelds nicht objektiv nachvollziehbar. In Anbetracht der steigenden Anzahl an Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen ist es wichtig, das Verfahren zur Festsetzung der Ersatzgelder zu vereinfachen und damit einen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten. Das Ersatzgeld sollte in angemessener Höhe und auf der Grundlage landeseinheitlicher objektiver und klar nachvollziehbarer Kriterien erhoben werden.

22.1 Ausgangslage

Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise). Diese Genehmigung schließt grundsätzlich andere die Anlage betreffende Genehmigungen und Festsetzungen mit ein. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich stellt gemäß Naturschutzrecht einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Sie beeinträchtigen in der Regel das Landschaftsbild erheblich. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Soweit dies nicht möglich ist, haben die Verursacher Ersatzzahlungen zu leisten. Dies tritt bei der Errichtung von Windkraftanlagen für den Eingriff in das Landschaftsbild regelmäßig ein. Die Höhe der Ersatzzahlung wird in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgesetzt.

Der Ausbau der Windenergie hat sich in den vergangenen 10 Jahren in Baden-Württemberg erheblich gesteigert. Waren in 2015 noch 441 Windkraftanlagen in Betrieb, so hat sich ihre Anzahl bis Anfang 2026 auf 817 Windkraftanlagen fast verdoppelt. Aktuell beschleunigt sich der Ausbau der Windenergie nochmals deutlich. So ist – neben den bereits in Betrieb befindlichen Anlagen – mit 1.790 derzeit eine doppelt so hohe Anzahl an Windkraftanlagen in Planung bzw. genehmigt.

Der Rechnungshof prüfte die Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild durch Ersatzgeld bei der Genehmigung von Windkraftanlagen im Außenbereich. Der geprüfte Zeitraum erstreckt sich auf die Haushaltsjahre 2019 bis 2024. Im Prüfungszeitraum wurden bei 23 Stadt- und Landkreisen 189 Windkraftanlagen genehmigt und naturschutzrechtliche Ersatzzahlungen für Windkraftanlagen von insgesamt 8,3 Mio. € zweckgebunden von der Stiftung Naturschutzfonds vereinnahmt.

22.2 Prüfungsergebnisse

Die Ausgleichsabgabeverordnung des Landes regelt auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes die Festsetzung der Ersatzzahlung.

Die Höhe bemisst sich innerhalb eines Rahmensatzes von 1 bis 5 % der Baukosten. Dabei sind folgende Bemessungsgrundsätze einzubeziehen:

- die Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs,
- der Wert oder Vorteil für den Verursacher,
- die wirtschaftliche Zumutbarkeit.

Zu diesen abstrakt-generellen Regelungen enthalten der 2019 außer Kraft getretene Windenergieerlass Baden-Württemberg, der den Genehmigungsbehörden noch als „praxisorientierte Arbeitshilfe“ dienen soll, sowie ergänzende Erlasse nur zum Teil weitergehende Ausführungen. Diese bieten den Genehmigungsbehörden jedoch keine ausreichende Hilfestellung bzw. Konkretisierungen für die Berechnung des Ersatzgelds.

22.2.1 Die Berechnung der Baukosten wird von den Genehmigungsbehörden nicht einheitlich vorgenommen

Die Baukosten der Windkraftanlagen sind für die Ermittlung der Höhe des Ersatzgelds von elementarer Bedeutung.

Der Windenergieerlass sowie ein ergänzender Erlass enthalten Ausführungen zur Berechnung der Baukosten auf Grundlage der DIN 276 Kosten im Bauwesen. Dabei enthält der ergänzende Erlass widersprüchliche Vorgaben.

In den von uns untersuchten Fällen haben die Genehmigungsbehörden nicht alle oder nicht vorgesehene zusätzliche Kostengruppen der DIN 276 bei der Berechnung der Baukosten berücksichtigt. Eine Umfrage bei den im Prüfungszeitraum betroffenen Genehmigungsbehörden ergab, dass zwei Fünftel die Vorgaben des Ministeriums zur Baukostenberechnung nur teilweise umgesetzt haben.

Die Baukosten der Windkraftanlagen sind das Element bei der Festsetzung des Ersatzgelds, welches objektiv und nachvollziehbar berechenbar wäre. Allerdings wird die Berechnung der Baukosten von den Genehmigungsbehörden nicht einheitlich vorgenommen.

22.2.2 Das gutachterliche Verfahren zur Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist sehr aufwendig und das Ergebnis nicht objektiv nachvollziehbar

Der Verursacher eines geplanten Eingriffs in Natur und Landschaft hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einen landschaftspflegerischen Begleitplan vorzulegen. Dieser soll die Umweltauswirkungen eines Eingriffs gutachterlich bewerten und Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich bzw. zum Ersatz festlegen. Er ist ein zentrales Instrument der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Im Rahmen der Genehmigung einer Windkraftanlage wird auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplans auch die Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild vorgenommen. Für die Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans gibt es keine verbindlichen einheitlichen Vorgaben hinsichtlich des Umfangs, der einzuhaltenden Standards oder der anzuwendenden wissenschaftlichen Grundlagen. Die von den Antragstellern beauftragten Ingenieurbüros wählen in der Regel nach eigenem Ermessen die Methodik und bestimmen Umfang und Erhebungstiefe bei der Erstellung des jeweiligen Gutachtens.

Für die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Windkraftanlagen wurde in der Mehrzahl der im Prüfungszeitraum betroffenen Fälle das Verfahren nach Nohl¹ zugrunde gelegt. Dieses sieht vor, dass im jeweiligen Einzelfall innerhalb eines festgelegten Wirkraums drei ästhetische Wirkzonen mit abnehmender Eindrucksstärke definiert werden. Die Eingriffsintensität wird daraufhin anhand von Sichtbarkeitsanalysen mit Hilfe von topografischen Karten, Höhenlinien und Fotosimulationen ermittelt. Ergänzt werden diese Erhebungen um einen verbal-argumentativen Ansatz, der beispielsweise die im Wirkraum betroffenen Natur- und Kulturgüter (z. B. Naturschutzgebiete, Schlösser, Kirchen) miteinschließt. Das Ergebnis dieser Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird regelmäßig auf der Basis einer daraus erstellten Matrix durchgeführt.

Wir haben zahlreiche landschaftspflegerische Begleitpläne hinsichtlich ihrer Ausführungen zur Erfassung und Bewertung der prognostizierten Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ausgewertet. Der Umfang der Ausführungen reichte von pauschalen Bewertungen innerhalb weniger Seiten bis zu den zuvor beschriebenen umfassenden Erhebungen auf bis zu 60 Seiten.

Ungeachtet der Komplexität und des Aufwands der gutachterlichen Untersuchungen münden die Ergebnisse letztlich in einer einfachen Festlegung bzw. Aussage zur „Schwere des Eingriffs“ in das Landschaftsbild. Die Schwere des Eingriffs wird in der Summe beispielsweise als gering, mittel, hoch oder sehr hoch eingestuft. Diese Begrifflichkeiten sind allerdings nicht standardisiert oder allgemein definiert. In anderen Fällen wird der Eingriff lediglich als erheblich bewertet. Dabei ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe generell von einem erheblichen Eingriff auszugehen, dessen „Schweregrad“ in jedem Einzelfall aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln ist.

In den von uns geprüften Fällen war der Schritt von der häufig sehr umfangreichen Analyse zum zusammenfassenden Ergebnis und zur abschließenden Festlegung der Schwere des Eingriffs nicht objektiv nachvollziehbar. Gleiches gilt für die daraus resultierende Zuordnung des anzuwendenden Prozentsatzes.

Darüber hinaus sind die Untersuchungen zur Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds aufgrund der Vielzahl an angewandten Methoden weder quantitativ hinsichtlich des Beobachtungsspektrums noch qualitativ hinsichtlich der Erhebungstiefe vergleichbar. Notwendige einheitliche Vorgaben und allgemeingültige Standards fehlen.

¹ Werner Nohl, Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch mastenartige Eingriffe, Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung, Fassung August 1993.

22.2.3 Die Bemessungsgrundsätze zur Ermittlung der Höhe des Ersatzgelds werden nicht umfänglich bzw. nicht nachvollziehbar berücksichtigt

Nach der Ausgleichsabgabeverordnung umfassen die Bemessungsgrundsätze – neben der Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs – auch den Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie die wirtschaftliche Zumutbarkeit. Zu den Bemessungsgrundsätzen werden in der Ausgleichsabgabeverordnung stichpunktartig Anhaltspunkte genannt, die diese näher definieren. Allerdings erläutern weder die Ausgleichsabgabeverordnung noch entsprechende Erlasse oder Arbeitshilfen, wie diese einzuordnen, zu bewerten und nach welchen Kriterien diese insgesamt in die festzusetzende Höhe des Prozentsatzes einzurechnen sind. Zudem bleibt unklar, wie die verschiedenen Bemessungsgrundsätze miteinander ins Verhältnis zu setzen sind.

Bei den im Prüfungszeitraum genehmigten Windkraftanlagen wurde bei der Festsetzung des Ersatzgelds der prozentuale Rahmen nicht in voller Höhe bis 5 % ausgeschöpft. Insgesamt ergibt sich ein Mittelwert von 2,5 %.

In zwei Drittel der im Prüfungszeitraum betroffenen Genehmigungsverfahren wurde von den Gutachtern innerhalb der landschaftspflegerischen Begleitpläne bereits ein Prozentsatz zur Berechnung des Ersatzgelds vorgeschlagen. Die landschaftspflegerischen Begleitpläne werden von fachlich spezialisierten Ingenieurbüros zur Bewertung von Eingriffen und deren Folgen auf die Natur sowie deren Ausgleich erstellt. Untersuchungen zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen bzw. zum prognostizierten Umsatz oder Ertrag sind jedoch nicht Teil dieser Gutachten. Damit wurden weder der Wert oder Vorteil für den Verursacher noch die wirtschaftliche Zumutbarkeit in der gutachterlich vorgeschlagenen Höhe des Ersatzgelds berücksichtigt. Ungeachtet dessen übernahmen die Genehmigungsbehörden in der Hälfte der Fälle den vorgeschlagenen Prozentsatz.

Auch wenn der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagene Prozentsatz von den Genehmigungsbehörden nicht übernommen wurde, haben diese die weiteren Bemessungsgrundsätze in den von uns geprüften Einzelfällen nicht berücksichtigt oder lediglich zur geringen Erhöhung bzw. Reduzierung des bereits ermittelten Prozentsatzes herangezogen. Teilweise wurden von den Genehmigungsbehörden hierbei sachfremde oder von der Ausgleichsabgabeverordnung nicht vorgesehene Überlegungen miteinbezogen.

Die Bemessungsgrundsätze der Ausgleichsabgabeverordnung „Wert oder Vorteil für den Verursacher“ sowie „wirtschaftliche Zumutbarkeit“ sind ohne eine ergänzende Konkretisierung nicht praxistauglich, um eine landeseinheitliche Vorgehensweise sicherzustellen. Hierzu bedürfte es einer Arbeitshilfe bzw. verbindlichen Regelung, die zumindest konkrete Kriterien zur Ermittlung des Prozentsatzes benennt.

22.2.4 Die aktuelle Entwicklung zeigt Handlungsbedarf auf

Unsere Erhebungen zeigen, dass die Ermittlung der Höhe des Ersatzgelds durch die unteren Verwaltungsbehörden zum Teil sehr viel Arbeitszeit beansprucht. Dabei ist dies innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nur ein Aspekt, der von den Genehmigungsbehörden zu bearbeiten und zu entscheiden ist.

Laut dem Ergebnis einer Umfrage bei den betroffenen Genehmigungsbehörden sehen 80 % Bedarf an einer Arbeitsanweisung bzw. Handreichung zur Ermittlung des Ersatzgelds.

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Der Windenergieerlass hatte sich zu einer möglichen Realkompensation hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Windkraftanlagen klar positioniert. Demnach ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch landschaftsgestaltende Maßnahmen nur im Ausnahmefall kompensierbar. Dieser Ausnahmefall umfasst beispielsweise spiegelbildliche Maßnahmen im gleichen

Landschaftsraum wie z. B. den Ersatz von bestehenden Strommasten durch Erdkabel oder den Abbau eines das Landschaftsbild beeinträchtigenden Bauwerks. Ein ergänzender Erlass führt dazu weiter aus, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, die durch Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von mindestens 50 m verursacht werden, regelmäßig nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind. Sofern eine – teilweise – Realkompensation möglich ist, beschränkt sich die Ersatzzahlungspflicht demnach auf das verbleibende Kompensationsdefizit.

Das Bundesverwaltungsgericht vertritt in einem Urteil vom September 2024 zur Realkompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Windkraftanlagen eine andere Rechtsauffassung. Dabei wird im Leitsatz u. a. ausgeführt, dass der Ersatz einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds nicht ausschließlich durch Maßnahmen möglich ist, die in der Art und Weise ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild die Wirkung des Eingriffs „spiegelbildlich“ kompensieren.

Der Windenergieerlass ist durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts mittlerweile auch als „praxisorientierte Arbeitshilfe“ überholt. Eine Neubewertung des aktuellen Verfahrens ist mindestens erforderlich.

Absehbar steigende Anzahl an Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen

Wir haben erhoben, in welchem Umfang bei den im Prüfungszeitraum betroffenen Stadt- und Landkreisen konkrete Planungen bzw. Projektierungen neuer Windkraftanlagen vorliegen. Im Vergleich zu den im Prüfungszeitraum genehmigten 189 Windkraftanlagen liegen dort Planungen bzw. Projektierungen für rund 950 Windkraftanlagen vor – und damit die 5-fache Anzahl an Anlagen (Stand Mai 2025). Im Prüfungszeitraum waren nur die Hälfte der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg betroffen. Es ist davon auszugehen, dass auch in weiteren Landkreisen in den nächsten Jahren Windkraftanlagen zur Genehmigung anstehen. Auch wenn nicht alle Projektierungen künftig umgesetzt werden, ist in jedem Fall von einem erheblichen Anstieg der Anträge auszugehen.

Nach Auffassung des Rechnungshofs unterstreicht diese Prognose die Notwendigkeit, die Höhe des Ersatzgelds künftig in einem einfach anwendbaren Verfahren zu ermitteln. Der Arbeitsaufwand bei den Genehmigungsbehörden könnte damit deutlich gesenkt und diese entlastet werden.

Alternative Verfahren zur Festsetzung des Ersatzgelds in anderen Bundesländern

Zur Ermittlung des Ersatzgelds wird in Hessen die Fläche um die Windkraftanlage mit einem Radius im Umfang der 15-fachen Masthöhe in die Bewertung einbezogen. Diese Fläche wird entsprechend der Bedeutung der Landschaft bereits definierten Wertstufen zugeordnet. Aus dem Mittelwert wird das Ersatzgeld in Abhängigkeit von der Höhe der Windkraftanlage berechnet. Zwar erfordert dieses Verfahren immer noch eine umfangreiche Beschreibung des Landschaftsbilds, die Berechnung des Ersatzgelds anhand der Höhe der Windkraftanlage ist jedoch klar geregelt.

In Nordrhein-Westfalen ergibt sich die Höhe der Ersatzzahlung aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbilds im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe. Dabei sind den Wertstufen Beträge je Meter Anlagenhöhe zugeordnet. Die Wertstufen sind der landesweiten Einstufung der „Landschaftsbildeinheiten“ zu entnehmen. Soweit bei einer Anlage unterschiedliche Wertstufen betroffen sind, wird ein gemittelter Betrag angesetzt.

Im Vergleich hierzu ist die Höhe des Ersatzgelds in Baden-Württemberg deutlich aufwendiger zu ermitteln. Die „Dauer und Schwere des Eingriffs“ in das Landschaftsbild ist jeweils anhand einer Einzelfallbetrachtung zu bewerten. Zudem müssen die Bemessungsgrundsätze „Wert oder Vorteil für den Verursacher“ sowie „wirtschaftliche Zumutbarkeit“ individuell in die Ermittlung des Ersatzgelds einbezogen werden. Die Höhe der Windkraftanlage fließt nicht unmittelbar in die Berechnung ein.

Neben der Beurteilung der Qualität des Landschaftsbilds im Allgemeinen ist auch die Prognose der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch einen vorhabenbezogenen Eingriff – hier durch die Errichtung von Windkraftanlagen – in hohem Maße subjektiv. Mit einer landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten können die zu berücksichtigenden Eingriffselemente bzw. Kriterien in ein klares und nachvollziehbares Berechnungsmodell überführt werden.

22.3 Empfehlungen

22.3.1 Das Verfahren zur Ermittlung des Ersatzgelds bei einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sollte vereinfacht werden

Angesichts der absehbar steigenden Anzahl an Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen sollte das Umweltministerium klare, berechenbare Kriterien für die Ermittlung der Höhe des Ersatzgelds festlegen und das bisherige Verfahren vereinfachen.

- Es sollten einfach anwendbare und eindeutig definierte Kriterien zur Bestimmung der Schwere des Eingriffs und zur Bemessung der Höhe des Ersatzgelds gewählt werden. Hierbei sollte die Höhe der Windkraftanlage ein maßgeblicher Teil der Berechnung sein. Mit der Höhe der Anlage als maßgeblichem Kriterium könnte auch die Bemessung des Ersatzgelds im Zuge des sogenannten Repowerings bereits bestehender Windkraftanlagen umgesetzt werden.
- Das Umweltministerium sollte die Einführung einer landesweiten Wertstufenkarte als objektive Grundlage für die Bewertung der Qualität der Landschaft prüfen. Die zum Teil sehr umfangreichen einzelfallbezogenen gutachterlichen Untersuchungen innerhalb der landschaftspflegerischen Begleitpläne zur Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild könnten damit entfallen.

22.3.2 Jedenfalls sollten konkrete Vorgaben für die Ermittlung des Ersatzgelds zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild eingeführt werden

Über die allgemeingültigen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und die abstrakt-generellen Regelungen der Ausgleichsabgabeverordnung hinaus sollte das Umweltministerium den Genehmigungsbehörden eine aktualisierte Arbeitshilfe bzw. Handlungsanweisung zur Verfügung stellen. Die Vorgaben sollten verbindlich eingeführt werden, um eine einheitliche und transparente Festsetzung des Ersatzgelds sicherzustellen.

22.3.3 Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild ist zu berücksichtigen

Das Umweltministerium sollte Lösungsmöglichkeiten erarbeiten, wie und in welcher Form künftig Realkompensationen bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Windkraftanlagen möglich sein könnten. Die konkrete Anwendung der neuen Vorgaben sollte für die Genehmigungsbehörden praxistauglich geregelt werden.

22.4 Stellungnahme des Ministeriums

Das Umweltministerium erklärt, ein interner Überprüfungsprozess habe bereits die Notwendigkeit der Überarbeitung der Vorgaben zur Kompensation ergeben. Die Hinweise des Rechnungshofs nehme das Ministerium auch vor diesem Hintergrund gerne entgegen. Diese ergänzten wertvoll die eigenen Überlegungen.

Das Ministerium plane eine zeitnahe Abfrage bei den nachgeordneten Behörden, um die Praxis der Baukostenermittlung und auch den etwaigen Schulungsbedarf näher zu erfassen und etwaige Maßnahmen zu ergreifen. Denkbar wären insbesondere Schulungen, Wissensplattformen und regelmäßige Austauschformate.

Hinsichtlich der Ermittlung des Prozentsatzes sehe das Ministerium eine radikale Vereinfachung vor. Beispielsweise könnte als Hauptkriterium die Nabenhöhe dienen. Zu- und Abschläge in Ausnahmefällen könnten zugelassen werden, etwa bei besonders exponierter, weithin sichtbarer bzw. besonders wenig exponierter Lage, bei Lage in besonders reizvoller, stark touristisch geprägter Landschaft bzw. in weithin sichtbarer Industrielandschaft oder bei Betrieb durch eine gemeinnützige Kooperation. Die Bemessung am Kriterium der Nabenhöhe erfasse alle geforderten Punkte – Dauer und Schwere des Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher und wirtschaftliche Zumutbarkeit: Je höher die Nabe, desto schwerer wiegt die optische Beeinträchtigung. Windkraftanlagen mit höherer Nabe sind leistungsfähiger und haben einen höheren Ertrag als solche mit niedrigerer Nabe. Durch die Vereinfachung erwarte das Ministerium eine Vorhersehbarkeit für die Betreiber, eine Beschleunigung für alle Beteiligten, eine Zeit- und Kostenersparnis im Prozess und eine größere Gleichläufigkeit im Land.

Das Ministerium führt aus, alternative Verfahren zur Festsetzung des Ersatzgelds hätten als Kern oft die Bewertung der Bedeutung einer Landschaft. Auch die Fassung in Wertstufen beinhalte große subjektive Komponenten und ziehe damit zum Versuch der Objektivierung teils ausführliche und damit zeit- und kostenintensive Gutachten nach sich, ohne am Ende stets zu für alle objektiv nachvollziehbaren Ergebnissen zu führen. Eine zentrale Bewertung der Landesfläche würde eines aufwendigen Prozesses bedürfen. Diese wäre nicht zeitnah erreichbar und künftig zu aktualisieren.

Zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt das Ministerium aus, eine einzelfallgerechte, stets nachvollziehbare und praxistaugliche Bewertungsleitlinie sei schwierig. Um dennoch zügig voranzukommen, werde erwogen, zunächst obige Maßgabe der Ersatzgeldbemessung zu kommunizieren und im Nachgang die Frage der Realkompensation anzugehen.

Zudem seien die Entwicklungen auf Bundesebene zu beachten. Das sogenannte Infrastruktur-Zukunftsgesetz sehe vor, im Bundesnaturschutzgesetz einen Absatz einzufügen, der die Ersatzgeldzahlungen berühre. Der in der Ressortabstimmung befindliche Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sehe wiederum viele einzelne Regelungen bezüglich der Ersatzgeldzahlungen und Realkompensationen vor, die mit obiger Regelung noch nicht in Einklang gebracht werden könnten.